Satzung

des

Förderkreis des SV Wiesbach Abt. Fußball e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein trägt den Namen:
 Föderkreis des SV Wiesbach Abt. Fußball e.V.
2. Sitz des Vereins ist Wiesbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken einzutragen. Er ist gemeinnützig im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordung vom 24.12.1953 (BGBL. IS. 1952).

§ 2
Vereinszweck, Finanzierung, Vermögen

1. Die Fußballmannschaften des Sportverein Wiesbach sind eine Abteilung des Sportvereins Wiesbach e. V. und werden von diesem auch ausgerüstet und unterhalten. Darüber hinaus können die Mannschaften zusätzlich ausgerüstet und unterstützt werden.
 Der Verein bezweckt deshalb die Förderung der Kameradschaft, unterstützt die einheitliche Ausbildung, Ausrüstung und Bekleidung der Fußballspieler und fördert das Ansehen der Fußballabteilung in der Gemeinde.

2. Zu diesem Zweck stellt der Verein seine gesamten Einkünfte, abzüglich der Aufwendungen, die für seinen Bestand und seine Arbeit erforderlich sind, der Fußballabteilung des SV Wiesbach e.V. zur Verfügung.
 Der Verein wird unter Wahrung der politischen, rassistischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung getätigt.
 Den Amtsinhaber dürfen lediglich bare Aufwendungen (Auslagen), die in Wahrnehmung ihres Amtes unvermeidbar erforderlich sind, ersetzt werden.
 Vereinsfremde Ausgaben etc. werden nicht bezahlt bzw. vergütet.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Reineinnahmen werden entweder in vollem Umfang zur Deckung förderungswürdiger Ausgaben zur Verfügung gestellt oder ein Teil hiervon als zweckgebundene Rücklagen angelegt.
6. Der Beitrag wird in der Generalversammlung festgelegt.

$ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

$ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 a.) auf freiwilligen Wunsch
 b.) durch Ausschluß
 c.) bei Tod des Mitgliedes
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Hingegen werden durch das Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten desselben gegenüber dem Verein nicht berührt.

§ 5

Ausschluß

1. Bei vereinschädigendem Verhalten ist ein Ausschluß aus dem Verein möglich.
2. Der Antrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er muß schriftlich an den Vorstand erfolgen. Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Aussprache mit Zweidrittel – Mehrheit über den Ausschluß.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belangen des Vereins wahrzunehmen, seine Interessen und Ziele zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch Stimmrecht, das Recht der Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins, sowie der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

§ 7

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 8

Beiträge, Spenden

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein von den Mitgliedern Beiträge erheben. Die Höhe und Staffelung des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag ist monatlich, vierteljährlich oder jährlich durch Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen.
 Der Verein nimmt auch Spenden entgegen. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.
 Der Verein kann Veranstaltungen tätigen, von dem der Erlös zugeführt wird.

§ 9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 a.) der Vorstand
 b.) der Beirat
 c.) die Mitgliederversammlung

§ 10

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 a.) dem 1. Vorsitzenden
 b.) dem 2. Vorsitzenden
 c.) dem Rechnungsführer
 d.) dem Schriftführer
 e.) dem Beirat (drei zu wählende Mitglieder)
 Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB der 1. Vorsitzende und der amtierende 2, Vorsitzende, jeder für sich allein.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung der Vereinsfinanzen, sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, daß sie Geldmittel nur gemäß § 2 verwendet werden. Ihm obliegt es, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung oder nach § 4 vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus dem Beirat.
4. Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Über die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufenden Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier

Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Vertretungsbefugnis

1. Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

§ 12

Beirat

1. Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von drei Mitgliedern sowohl als beratenden als auch beschließendes Organ zur Seite.
2. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je nach Bedarf einberufen. Er soll jedoch mindestens zweimal pro Jahr zusammentreten, um den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Durch den Vereinsvorstand können ihm bestimmte Aufgaben übertragen werden. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterstützung, der Aussprache und der Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins.
2. Folgende Punkte unterliegen der Billigung bzw. Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung:
 a.) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 b.) Jahresrechnungsbericht (Darlegung der Jahresrechnungen u. Bilanz) des Vorstandes
 c.) Rechnungsprüfungsbericht der beiden Rechnungsprüfer
 d.) Vergabe und Bestimmung der Finanziellen Mittel
 e.) Wahl des Vorstandes, des Beirates und der beiden Rechnungsprüfer
 f.) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
 g.) Anträge von Mitgliedern
 h.) Satzungsänderung
 i.) Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung finden entweder regelmäßig einmal jährlich als Jahreshauptversammlung oder bei gegebenem Anlass als außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich nach

Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis 31. März einzuberufen.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.
 Sie muß mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, er entscheidet bei Stimmengleichheit.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorstandschaft zu unterzeichnen ist.

§ 14

Kassenführung

1. Die eingehenden Geldbeträge werden vom Rechnungsführer verwaltet. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und Belege aufzubewahren.

§ 15

Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist jedoch nur möglich, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt sind.

§ 16

Mitgliederanträge

1. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 17

Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an und sind keine Organe des Vereins.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Rechnungsprüfungskontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, jährlich die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung

mündlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§18

Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter sieben herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder seine Auflösung beantragen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem SV Wiesbach zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Gerichtsstand

1. Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Zweibrücken.

§ 20

Ablehnung eines Aufnahmeantrages

1. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von einem Monat der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ursprungsfassung vom 11.02.2000

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Rechnungsführer

Mitglieder

Mitglieder

Mitglieder

Mitglieder

Die vorstehende Unterschrift ist von

.....

(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

wohnhaft in

(Ort, Straße und Hausnummer)

geboren am

(Geburtsdatum, evtl. weitere Zusätze)

persönlich bekannt - ~~ausgewiesen durch~~

..... Nr.

(Personalausweis, Paß)

vor mir vollzogen - anerkannt - worden.

Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Wiesbach, den 20.07.2009

Ortsgemeinde Wiesbach

R.

Ortsbürgermeister

Gemeinde Wiesbach
Verbandsgemeinde
Zweibrücken-Land